

# Sitzungsvorlage

## öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0511/2022
Fachbereich:	6 - Bauen, Planen, Umwelt
Erstellt von:	Johanna Sißmann
Datum:	03.11.2022

### Betreff:

12. Änderungssatzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen;  
Anpassung der Straßenreinigungsgebühren

Beratungsfolge:		
06.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.12.2022	Rat der Stadt Olfen	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die 12. Änderungssatzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen wird beschlossen.

Die vorgelegte Gebührenkalkulation wird angenommen. Die Gebühren für die Straßenreinigung beim Straßentyp 1 werden auf 2,12 €/ Frontmeter und beim Straßentyp 2 auf 3,57 €/ Frontmeter angehoben.

do  
ku  
me  
nt1

### Sachverhalt:

Die Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst in den innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen, den Gewerbegebietsstraßen und den niveaugleich ausgebauten Innenstadtstraßen wurde zuletzt im Jahr 2015 angepasst. Bisher konnten Mehr- und Minderaufwendungen über die Jahre mit der Gebührenaussgleichsrücklage ausgeglichen werden. Der Wintereinbruch im Jahr 2021 hat zu sehr hohen Kosten im Bereich des Winterdienstes geführt, welche die Gebührenaussgleichsrücklage stark beansprucht haben.

Hinzu kommt, dass die Leistung der Straßenreinigung im Jahr 2021 neu ausgeschrieben wurde. Seit dem 01.01.2022 übernehmen die Stadtwerke Selm diese Aufgabe. Das hat zu einer Anpassung der Kosten geführt.

Für die Reinigung der Straßen werden gem. § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz NRW Straßenreinigungsgebühren erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühr sind alle nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten zu berücksichtigen.

Neben den Kosten für das ausführende Unternehmen fallen Personal- und Verwaltungskosten und Kosten für den Winterdienst an. Die Kosten für den Winterdienst sind wegen der kaum vorhersehbaren Witterungsbedingungen schwer abzuschätzen. Aus diesem Grund wird ein Durchschnittswert der Kosten der letzten 5 Jahre gebildet und in die Kalkulation aufgenommen.

Da das Reinigen der Straße nicht nur dem Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, sondern auch der Allgemeinheit zugutekommt, ist von den Kosten vor einer Verteilung auf die Gebührenpflichtigen ein Gemeindeanteil abzuziehen. Dieser Anteil orientiert sich an der Nutzungsintensität durch Nichtanlieger und wird aufgrund des Durchgangsverkehres auf den innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen / Gewerbegebietsstraßen des Straßentyps 1 auf 20 % und aufgrund der hohen Frequentierung in der Innenstadt bei den innerörtlichen Straßen des Straßentyps 2 auf 40 % festgelegt.

#### **Anlage(n)**

Anlage 1 zu VO/0511/2022 - Gebührenkalkulation

Anlage 2 zu VO/0511/2022 - 12. Änderungssatzung

**Mitgezeichnet von:**